



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juni 2026
(OR. en)

10852/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0171 (NLE)

ECOFIN 853
UEM 281
FIN 920
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 309 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 309 annex.

Anl.: COM(2026) 309 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2026
COM(2026) 309 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs**

{SWD(2026) 167 final}

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1A: Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung

Die Komponente Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist gleichzeitig eine Reaktion auf den krisenbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit, die seit Langem bestehende Herausforderung des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und den immer häufigeren Rückgriff auf Telearbeit, der organisatorische Veränderungen und eine stärkere Nachfrage vor allem nach digitalen Kompetenzen mit sich bringt. Ein Schulungsprogramm, das Programm „FutureSkills“, bietet Arbeitsuchenden Kompetenzen mit einem speziellen Ziel für Arbeitsuchende ab 45 Jahren. Im Rahmen einer ergänzenden Reform wird ein Aktionsplan für die berufliche Bildung („Skillsbridges“) vorgelegt, in dem Wege für die berufliche Bildung festgelegt werden, um die Kompetenzen zu vermitteln, die für die Zukunft am dringendsten benötigt werden.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2019 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 zur Förderung der Kompetenzentwicklung und der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020 zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktposition bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Skillsdösch (Skillsdösch)

Im Rahmen einer umfassenderen Initiative zur Entwicklung einer Kompetenzstrategie und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wurde ein Kooperationsverfahren mit Rundtischgesprächen über Kompetenzen unter der Leitung aller Interessenträger („Skillsdösch“) durchgeführt, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Berufsprofile zu ermitteln. In dem daraus resultierenden Aktionsplan werden spezielle Ausbildungswege festgelegt, die als „Qualifikationsbrücken“ bezeichnet werden und Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden dabei helfen, ihre Beschäftigungsfähigkeit während des grünen und des digitalen Wandels zu verbessern. Die so konzipierten Berufsbildungsmaßnahmen werden im zweiten Quartal 2022 eingeleitet.

Investition 1: FutureSkills (Zukunftskompetenzen)

In diesem Zusammenhang bietet das Programm FutureSkills ausgewählten und motivierten Arbeitsuchenden nachgefragte persönliche, digitale und Managementkompetenzen, um ihre kurzfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ihre Mobilität zu erleichtern. Das Programm enthält ein spezielles Ziel für Arbeitsuchende ab 45 Jahren, um dazu beizutragen, die weitverbreiteten Vorruhestandsregelungen zu verringern und die Kompetenzen zu verbessern. Die im Rahmen des Programms generierten Inhalte werden einer größeren Zahl von Arbeitsuchenden über einen längeren Zeithorizont zur Verfügung gestellt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufen de Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
1A-1	Reform 1 – Skillsdäsch	Meilenstein	Start von „Skillsdäsch“	Offizieller Beginn des „Skillsdäsch“-Prozesses während der Sitzung des dreigliedrigen Koordinierungsausschusses				Q3	2020	Einleitung des kooperativen Rundtischgesprächs („Skillsdäsch“) durch den dreigliedrigen Koordinierungsausschuss, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Berufsprofile zu ermitteln
1A-2	Reform 1 – Skillsdäsch	Meilenstein	Beginn der Berufsbildungsmaßnahmen („Skillsbridges“)	Offizieller Beginn der Schulung durch Eröffnung der Anmeldung für interessierte Teilnehmer				Q2	2022	Die im Rahmen des Skillsdäsch-Prozesses konzipierten Berufsbildungsmaßnahmen werden offiziell eingeleitet, indem sie für interessierte Teilnehmer zur Registrierung geöffnet werden.
1A-3	Investition 1 – Künftige Kompetenzen	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“	Unterzeichnung Vereinbarung				Q1	2021	Unterzeichnung der Vereinbarung über die „operative Phase“ des Programms „FutureSkills“ durch die Programmpartner (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft, Handelskammer, Ausbildungshaus und Arbeitnehmerkammer)

1A-4	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills, die älter als 45 Jahre sind		Anzahl Personen	0	150	Q4	2021	150 Arbeitsuchende über 45 Jahre (30 % der insgesamt 500 Teilnehmer) haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.
1A-5	Investition 1 – Künftige Kompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills		Anzahl Personen	150	440	Q4	2021	Insgesamt haben 440 Arbeitsuchende an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.

B. KOMPONENTE 1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen, mit denen einige der strukturellen Probleme des Gesundheitssektors in Luxemburg angegangen werden sollen: der Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern, insbesondere durch seine Digitalisierung. Die erste Reform befasst sich mit der Governance des Gesundheitssystems und skizziert den Konsultationsprozess mit den Interessenträgern sowie die Methode des Arbeitsprogramms zur Bewältigung einer Reihe vorab festgelegter Herausforderungen. Ziel der zweiten Reform ist es, die Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen neu zu definieren und zu erweitern. Die Investitionen sollen zur Digitalisierung im Gesundheitswesen beitragen, indem i) ein digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe für eine bessere Verwaltung und Antizipation der Gesundheitsversorgung und der benötigten Angehörigen der Gesundheitsberufe eingerichtet wird und ii) Lösungen für die Telemedizin entwickelt werden.

Diese Komponente ist eine Reaktion auf die länderspezifische Empfehlung von 2020 zur Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems, die darin besteht, eine angemessene Mobilisierung des verfügbaren Gesundheitspersonals durch die Verbesserung der Verwaltung des Systems und der elektronischen Gesundheitsdienste sicherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Gesondheetsdësch

Luxemburg hat einen Konsultationsprozess („Gesondheetsdësch“) zwischen Ministerien, Krankenversicherungsmanagern, Ärzten und Vertretern der Angehörigen der Gesundheitsberufe eingeleitet, um die Verwaltung des Gesundheitssektors zu modernisieren und auf eine Reihe vorab ermittelter Herausforderungen in sechs thematischen Arbeitsbereichen zu reagieren. Die im luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplan vorgestellten Reformen und Investitionen – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, Einrichtung eines digitalen Registers der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Entwicklung telemedizinischer Lösungen – beruhen auf den Ergebnissen dieser Konsultation. Die anderen Arbeitsbereiche dieses Prozesses decken auch sehr wichtige Bereiche im Zusammenhang mit der Resilienz des Gesundheitssystems ab (insbesondere Verbesserung der Primärversorgung, integrierte Versorgung, Gesundheitsförderung, nachhaltige Finanzierung der Gesundheitsversorgung), schlagen sich jedoch nicht in Verpflichtungen im Plan nieder, mit Ausnahme der Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms für die Umsetzung der Ergebnisse des Gesondheetsdësch-Prozesses.

Reform 2: Reform der Regulierung der Kompetenzen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Reform ist es, auf die Herausforderungen des Arbeitskräftemangels im Gesundheitswesen zu reagieren. Sie besteht in der Überarbeitung der Zuständigkeiten der

Gesundheitsberufe und der Einführung neuer Maßnahmen innerhalb der Krankenhausstrukturen.

Investition 1: Einheitliches digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Registers für Gesundheitsberufe, in dem administrative und berufliche Daten erfasst werden, um Daten über die Angehörigen der Gesundheitsberufe in Luxemburg (Zahl der Ärzte, ihre Fachrichtungen, Fachgebiete, ihre Altersverteilung, ihre territoriale Verteilung usw.) zu verwalten, den Bedarf an Berufen und Kompetenzen vorherzusagen (kurz- bis mittelfristige demografische Projektionen nach Fachrichtungen und geografischen Gebieten) und Personal in Krisenzeiten zu mobilisieren.

Dieses Instrument ermöglicht auch die Verwaltung von Berufslizenzen und entspricht der rechtlichen Verpflichtung, die Berufsdaten auf dem neuesten Stand zu halten. Das Projekt muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Telemedizinische Lösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten

Diese Investition ist auf die Entwicklung der medizinischen Fernüberwachung (Telemedizin) ausgerichtet. Es besteht aus einem System von Telekonsultationen für die Fernüberwachung zwischen medizinischem Fachpersonal und Patienten.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
1B-1	Reform 1 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungsphase des Gesondheetsdësch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.	Beginn des Konsultationsprozesses				Q3	2020	Erste Auftaktsitzung und Beginn der Vorbereitungsphase des Gesondheetsdësch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen (1. Bessere Komplementarität zwischen stationärem und ambulantem Sektor; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen und pflegerischen Personals: Hebel zur Vermeidung von Engpässen; 4. Prävention im Gesundheitswesen; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems.
1B-2	Reform 1 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Das Arbeitsprogramm	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms				Q4	2021	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms für die Durchführung des Programms „Gesondheetsdësch“ mit dem Ziel, einen strukturellen Rahmen für politische Diskussionen über das Gesundheitssystem zu schaffen. Dieses Arbeitsprogramm wird von den sechs Gesondheetsdësch-Arbeitsgruppen ausgearbeitet: AG1: Bessere Komplementarität zwischen stationärem und ambulantem Sektor AG2: Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern AG3: Demografie des medizinischen und pflegerischen Personals: Hebel zur Vermeidung von Engpässen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										AG4: Prävention im Gesundheitswesen: auf dem Weg zu einem Paradigmenwechsel AG5: Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen AG6: Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems
1B-4	Reform 2 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Überarbeitung der Gesundheitsberufe und Einführung neuer Maßnahmen innerhalb der Krankenhausstrukturen	Inkrafttreten von Rechtsakten				Q3	2025	Inkrafttreten von Änderungsrechtsakten zu 1) der Ausübung und Verbesserung von Gesundheitsberufen und 2) zu Krankenhäusern und Krankenhausplanung; über die Ausübung des Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztberufs; und das Sozialgesetzbuch.
1B-5	Reform 2 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Verantwortlichkeiten der Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q3	2026	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung der Verantwortlichkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege
1B-6	Investition 1— Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme –	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers		Anzahl Personen	0	5 000	Q4	2022	Das einheitliche digitale Register der Gesundheitsberufe, in dem einschlägige administrative und berufliche Informationen erfasst werden, die eine bessere Verwaltung der Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
	Einheitliches digitales Register der Gesundheitsberufe									ist funktionsfähig und umfasst 5000 registrierte Fachkräfte.
1B-7	Investition 2— Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Telemedizin-Lösung für die medizinische Fernüberwachung von Patienten	Meilenstein	„Maela“	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Pflegekräften) und Patienten ermöglicht, ist einsatzbereit.				Q1	2021	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Pflegekräften) und Patienten ermöglicht, muss zwischen dem 23.3.2020 und dem 7.2.2021 mit 3000 Fernüberwachungsprotokollen betriebsbereit sein.
1B-8	Investition 2 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme –	Meilenstein	Eine integrierte Lösung	Die intern entwickelte Lösung ist online verfügbar				Q2	2023	Die neue intern entwickelte Überwachungslösung, die die Erstellung und Verwaltung von Patientenakten von Asylbewerbern und Personen unter internationalem Schutz ermöglicht, ist online verfügbar und zugänglich.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
	Telemedizin-Lösung für die medizinische Fernüberwachung von Patienten			und zugänglich.						

C. PUNKT 1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichem Wohnraum

Ziel dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, Wohnraum zu entwickeln und das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in Luxemburg zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Komponente wird mit der Reform des „Wohnungspakts 2.0“ ein neuer Referenzrahmen für die staatliche Unterstützung von Gemeinden bei der Schaffung neuer Wohnungsbauprojekte durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands geschaffen.

Durch die Maßnahme „Wohnungspakt 2.0“ trägt diese Komponente zur Umsetzung der an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlung bei, „die Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit Investitionen zur Erhöhung des Wohnraumangebots zu fördern, unter anderem durch verstärkte Anreize und die Beseitigung von Hindernissen für den Bau“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Wohnungspakt 2.0

In Luxemburg wird die Fähigkeit der Behörden, gegen das chronische Unterangebot an Wohnraum vorzugehen, das die Preise angesichts des starken Bevölkerungswachstums weiter in die Höhe treibt, durch eine hohe Konzentration von Privateigentum und geringe Anreize, Land für die Entwicklung freizugeben, eingeschränkt. Unterdessen nimmt die Verschuldung der privaten Haushalte weiter zu und belief sich 2018 auf 170 % des BNE (die meisten davon sind Hypothekenschulden und sind ungleich verteilt, wodurch die ärmeren Haushalte relativ anfälliger werden).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Reform ein „Wohnungspakt 2.0“ eingeführt werden, der als Bezugsrahmen dient, um Gemeinden zu ermutigen, Flächen für den Bau und Wohnungen für die Renovierung zu mobilisieren, um den sozialen Wohnungsbau angesichts des Mangels an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen und den Bau von Schulen und Kindergärten zu fördern, um der wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Diese Regelung baut auf den Lehren auf, die aus dem „Wohnungspakt 1.0“ gezogen wurden, der seit 2008 in Kraft ist.

Im Rahmen des Wohnungspakts 2.0 kann jede Gemeinde eine „ursprüngliche Vereinbarung“ mit dem Staat unterzeichnen, die es ihr ermöglicht, sich von einem „Wohnungsberater“ unterstützen zu lassen. In diesem Fall erstellt und beschließt die Gemeinde ihre eigene kommunale Strategie für die Wohnungsbauentwicklung („Programme d'action local logement“ oder PAL). Die Gemeinden unterzeichnen dann eine „Durchführungsvereinbarung“ mit dem Staat, die die Verpflichtung für die Gemeinde beinhaltet, die im PAL aufgeführten Entwicklungsprojekte mit finanzieller Unterstützung des Staates auf der Grundlage der im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebrachten erschwinglichen Wohneinheiten durchzuführen.

Der Wohnraumpakt 2.0 trägt den Entwicklungsprioritäten Rechnung, die in den sektoralen Plänen und im neuen nationalen Masterprogramm für Raumordnung (PDAT) festgelegt sind, und trägt, soweit die Zahl der unterzeichnenden Gemeinden dies zulässt, zu einer kohärenten Landnutzungsentwicklung auf nationaler Ebene bei, um das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen. Ziel der Reform ist es, bis 2025 mindestens 1200 Wohneinheiten auf den Markt zu bringen.

Die meisten Gemeinden hatten zwar eine Vereinbarung im Rahmen des Wohnungspakts 1.0 unterzeichnet, dies hat jedoch nicht zu einem spürbaren Anstieg des Angebots an Sozialwohnungen geführt. Im Vergleich zu seinem Vorgänger sieht der Wohnraumpakt 2.0 vor, dass die für staatliche Transfers an Gemeinden zur Verfügung stehende Finanzausstattung auf der Grundlage der Zahl der erschwinglichen Wohneinheiten in ihrem Hoheitsgebiet berechnet wird, die im Vorjahr (entweder durch Bau oder Erwerb und Renovierung) auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wurden, und nicht mehr auf der Grundlage des Bevölkerungswachstums. Darüber hinaus werden die den Gemeinden gewährten finanziellen Beiträge auf der Grundlage der Durchführung von Projekten gezahlt, die im Rahmen des Wohnraumpakts 2.0 genehmigt wurden und auf die Verwirklichung seiner Ziele abzielen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Gemeinden ist ein zentrales Ziel der Reform, die darauf abzielt, die Kapazitäten des öffentlichen Sektors zu stärken, um den öffentlichen Wohnungsbestand erheblich zu erhöhen und die Praxis erschwinglicher und nachhaltiger Mietwohnungen auszuweiten. In diesem Sinne sieht der Entwurf des Wohnraumpakts 2.0 vor, dass zwischen 10 % und 30 % jedes Entwicklungsprojekts für erschwinglichen Wohnraum auf dem Mietmarkt bestimmt sind. Die Reform bietet die Gelegenheit, dem Inflationstrend bei den Wohnimmobilienpreisen, der auch als eines der größten Investitions- und Wachstumshemmnisse gilt, sinnvoll entgegenzuwirken.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
1C-1	Reform – Wohnungspakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnraumpakt 2.0	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnungspakt 2.0 mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Ziel des Wohnungspakts ist es, Durchführungsvereinbarungen mit den Gemeinden zu schließen, die die Umsetzung eines „lokalen Wohnungsbau-Aktionsprogramms“ ermöglichen.
1C-3	Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnen	—	Prozentuale	0	50	Q4	2022	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit mindestens 50 % der Gemeinden in Luxemburg. In dieser Vereinbarung sind unter anderem die Modalitäten für die Zahlung der finanziellen Unterstützung festgelegt, auf die die Gemeinde Anspruch hat.

D. KOMPONENTE 2A: Dekarbonisierung des Verkehrs

Diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs zielt darauf ab, zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors beizutragen (auf den im Jahr 201 850 % der Emissionen Luxemburgs entfielen, mehr als das Doppelte des EU-Durchschnitts von 21 %, was zum¹ Teil auf den Transitverkehr zurückzuführen ist), insbesondere durch die Förderung einer verstärkten Elektrifizierung der Mobilität.

Es umfasst eine Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge bei öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen sowie eine Investition in den weiteren Aufbau eines landesweiten Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) bei, „Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel, insbesondere auf nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen

Gemäß der Richtlinie² über die Förderung sauberer Fahrzeuge müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beschaffung leichter und schwerer Nutzfahrzeuge durch öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber über Bezugszeiträume von fünf Jahren hinweg den nationalen Mindestzielen für die Vergabe öffentlicher Aufträge für saubere Fahrzeuge entspricht (mindestens 38,5 % der leichten Nutzfahrzeuge, 45 % der sauberen Busse und 10 % der schweren Nutzfahrzeuge im Zeitraum 2021-2025).

Diese Reform geht über diese Verpflichtung hinaus, indem sie nicht nur vorschreibt, dass die Mindestziele als nationaler Durchschnitt für alle beschafften Fahrzeuge erreicht werden müssen, sondern auch, dass sie von jedem öffentlichen Auftraggeber und jeder Vergabestelle einzeln erreicht werden müssen.

Darüber hinaus hat sich der luxemburgische Staat als öffentlicher Auftraggeber höhere interne Ziele gesetzt und plant, die vom öffentlichen Verkehrsunternehmen RGTR betriebene Busflotte bis 2030 vollständig zu elektrifizieren.

Investitionen: Förderregelung für Ladestationen

Mit dieser Investition soll das Netz von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ganz Luxemburg ausgebaut werden. Diese Investition besteht in der Annahme einer Förderregelung

¹ Quelle: Europäische Umweltagentur, Treibhausgasdaten-Viewer.

² Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116.

für Ladepunkte, die unter anderem öffentliche, halbprivate oder private Ladepunkte umfassen kann.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
2A-1	Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Festlegung der Mindestprozentsätze sauberer Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, Busse, schwere Nutzfahrzeuge) an Fahrzeugen, die im Rahmen öffentlicher Aufträge beschafft werden, die von jedem öffentlichen Auftraggeber und jeder Vergabestelle im Zeitraum 2021-2025 zu erreichen sind
2A-2	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen	Inkrafttreten	—	—	—	Q1	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Förderregelung für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Förderregelung wird Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterstützt öffentlich zugängliche oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte.
2A-4	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der installierten Ladepunkte	—	Angebotsparameter	0	2 986	Q4	2025	Anzahl der installierten Ladepunkte (ausgedrückt als Versorgungskennzahl). Die „Angebotskennzahl“ wird nach der im Bericht Transport & Environment (2020) „Recharge EU: wie viele Ladepunkte Europa und seine Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren benötigen werden, wobei jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht wie für halböffentliche Ladestationen gelten sollte.

E. KOMPONENTE 2B: Schutz der Umwelt und Biodiversität

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Luxemburg zu fördern, um die Resilienz zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme. Zu den Zielen gehören die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Kontinuität, die Widerstandsfähigkeit und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie die nachhaltige Sensibilisierung und der Wissensaustausch.

Die Komponente besteht aus einer Maßnahme, die einige Reform- und Investitionselemente umfasst, um die Bemühungen der Gemeinden im Bereich der natürlichen Umwelt und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, mit dem die Gemeinden darauf vorbereitet werden sollen, die Herausforderungen des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosysteme zu bewältigen.

Während in den an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen die natürliche Umwelt und die biologische Vielfalt nicht als spezifische Herausforderung für das Land genannt werden, trägt diese Komponente im Allgemeinen zur länderspezifischen Empfehlung 3 2020 bei, Investitionen auf den ökologischen Wandel zu konzentrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reformen und Investitionen: „Naturpakt“

Ziel der Maßnahme ist es, Gemeinden zu ermutigen, sich an Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt zu beteiligen. Die Maßnahme besteht in der Unterstützung von Gemeinden, die einen „Naturpakt“-Vertrag mit dem Staat unterzeichnen und eine Bescheinigung über ihre Leistung erhalten.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Quartal	Jahre	
2B-1	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs	Veröffentlichung	—	—	—	Q3	2021	Veröffentlichung des angenommenen Maßnahmenkatalogs im Zusammenhang mit der Politik im Bereich der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt im Rahmen des „Naturpakts“, was mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang steht.
2B-2	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	„Naturpakt“ - Gesetz	Inkrafttreten	—	—	—	Q4	2021	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung eines „Naturpakts“, das es den Gemeinden ermöglicht, einen „Naturpakt-Vertrag“ mit dem Staat zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt für den Zeitraum bis 2030 durchzuführen und eine Zertifizierung und damit verbundene finanzielle Beihilfen zu erhalten, sobald sie im Hinblick auf einen Maßnahmenkatalog im Zusammenhang mit der natürlichen Umwelt und der Biodiversitätspolitik ein ausreichendes Leistungsniveau aufweisen.
2B-5	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Ziel	Zertifizierung „Naturpakt“	—	Zertifizierung	0	50	Q1	2025	Insgesamt 50 Gemeinden werden im Rahmen des „Naturpakts“ zertifiziert, basierend auf einer positiven Prüfbewertung, wonach jede Gemeinde ein Leistungsniveau von 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat.

F. KOMPONENTE 3A: Förderung der datengestützten Wirtschaft

Die Sicherheit personenbezogener Daten stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar, da wirtschaftliche und soziale Akteure zunehmend auf digitale Kommunikation angewiesen sind. Mit dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans „Förderung einer datengesteuerten Wirtschaft“ soll diese Herausforderung angegangen werden. Ziel ist die Entwicklung einer ultrasicheren Kommunikationsinfrastruktur auf der Grundlage der Quantentechnologie, um die Sicherheit der Kommunikation sensibler Daten zu verbessern. Diese Komponente zielt auch darauf ab, in Luxemburg ein neues technologisches Ökosystem zu schaffen, das Arbeitsplätze schaffen und wissenschaftliche Sachverständige auf diesem Gebiet anziehen soll.

In diesem Zusammenhang muss die eingerichtete Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) über einen terrestrischen Teil verfügen, der zwei Punkte in einer Entfernung von höchstens 100 km miteinander verbinden kann.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Luxemburg 2019 und 2020 erhalten hat und in denen empfohlen wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik so zu steuern, dass Digitalisierung und Innovation gefördert werden. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg

Die Entwicklung und Einführung der Quantenkommunikationstechnologie befindet sich noch im Versuchsstadium. Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Entwicklung eines neuen Ökosystems in Luxemburg in Bezug auf diese neue Technologie zu fördern und die Beteiligung privater Unternehmen und Forscher zu fördern.

Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen

Diese Investition besteht in der Entwicklung und Einführung der erforderlichen Forschungsinfrastruktur, um Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Quantentechnologie-gestützten Kommunikation zu erwerben. Zu diesem Zweck wird das LuxQCI-Labor in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut SnT eingerichtet. Eine Demonstration soll durchgeführt werden, um Erfahrungen mit der Technologie zu sammeln.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzie l/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh eit	Ausgangs lage	Ziel	Quartal	Jahre	
3A-2	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Verteilung von Quantenschlüsseln		Anzahl	0	2	Q2	2022	Erfolgreiche Anbindung von zwei Standorten im Rahmen des LuxQCI Lab durch die Einrichtung eines terrestrischen Netzes.
3A-3	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastrukturen und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstei n	LuxQCI-Laboratorium	Inbetriebnahme des LuxQCI-Labors				Q3	2021	Das LuxQCI Lab, das das für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderliche Fachwissen erwerben soll, muss betriebsbereit sein.
3A-4	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastrukturen und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstei n	Ex-post-Bericht über die Demonstration einer grenzüberschreitende n terrestrischen Quantenschlüssel- Verteilungsverbindun g	Vorlage des Ex-post-Berichts				Q1	2023	Ex-post-Bericht des Auftragnehmers über die Demonstration einer grenzüberschreitenden terrestrischen Quantenschlüssel- Verteilungsverbindung.

G. KOMPONENTE 3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

Die COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsmaßnahmen haben gezeigt, dass es dringend erforderlich ist, angemessene interoperable digitale Lösungen für öffentliche Dienste und Verwaltungen weiterzuentwickeln. Diese Komponente zielt darauf ab, diese Herausforderung zu bewältigen, indem die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Dienste durch ihre Digitalisierung erhöht wird, wobei die derzeitigen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Regierungsbeamten berücksichtigt werden.

Mit der Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs soll auf die 2019 und 2020 an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen reagiert werden, in denen empfohlen wurde, Innovation und Digitalisierung, insbesondere im Unternehmenssektor, zu fördern und die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation auszurichten. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung

Ziel der Maßnahme ist die Digitalisierung der Dokumentenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung. Diese Investition besteht in der Entwicklung einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung („Hive“-Plattform) und in der Gewährung des Zugangs zu der Plattform für fünf staatliche Stellen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – Virtuelle Termine

Hauptziel dieser Investition ist es, öffentliche Verwaltungen in die Lage zu versetzen, virtuelle Termine anzubieten und über Videokonferenztermine Zugang zu verschiedenen Funktionen zu schaffen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3 – Verschiedene Verfahren zwischen Bürgern und Behörden (C2G) und zwischen Unternehmen und Behörden (B2G)

Mit der Investition 2 sollen zwölf neue Online-Dienste eingeführt werden, die mit den Prioritäten der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor im Einklang stehen, um das digitale Angebot für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auszuweiten und verschiedene Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. So wird beispielsweise ein Business-to-Government -Ansatz in Bezug auf den Steuerabzug für Arbeitnehmer eingeführt, damit die Bürgerinnen und Bürger über MyGuichet auf diese Informationen zugreifen können. Ein weiterer Dienst, der umgesetzt werden soll, ist die Einführung eines „Citizen-to-Government“-Ansatzes, um die Beantragung von Jagdgenehmigungen über MyGuichet zu erleichtern.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3 – Mobile App MyGuichet.lu

Ziel dieser Investition ist es, die in MyGuichet.lu angebotenen Funktionen auf eine mobile Anwendung zu übertragen. Diese mobile Anwendung wird der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und soll die Wirksamkeit der Verfahren für Bürger und Unternehmen verbessern. Die Anwendung ermöglicht den Zugriff auf Desktop-Funktionen wie Verfahren mit der öffentlichen Verwaltung von einem persönlichen Mobiltelefon aus. Eine weitere Funktion, die diese App bieten wird, ist die Möglichkeit, Dokumente zu scannen. Das Smartphone muss daher in der Lage sein, einen Scanner zu ersetzen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. MyADEM

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsagentur (ADEM) zu digitalisieren. Diese Investition besteht in der Annahme der ADEM-Strategie 2025 und der Ermöglichung des Zugangs zu digitalen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit MyADEM über MyGuichet.

Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen

Mit der Maßnahme soll die Entwicklung einer nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen unterstützt werden. Diese Investition besteht in der Einrichtung einer nationalen Plattform, die es öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, öffentliche Umfragen zu verwalten und zu erstellen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufen de Numme r	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh eit	Ausga ngslage	Ziel	Quartal	Jahre	
3B-1	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverw altung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwalту ng und Fallbearbeitung.	Inbetriebnahme einer vollständigen Plattform				Q4	2021	Es wird eine zentrale Plattform eingerichtet, die die elektronische Verwaltung von Dokumenten und den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Verwaltungen ermöglicht und die Dokumentenverwaltung durch öffentliche Verwaltungen verbessert.
3B-4	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverw altung und Fallbearbeitung	Ziel	Fünf staatliche Stellen, denen Zugang zur „Hive“- Plattform gewährt wurde		Anzahl	0	5	Q2	2024	Fünf staatlichen Stellen wird Zugang zur „Hive“-Plattform gewährt.
3B-5	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbaru ng	Meilenstein	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz	Aufbau der Infrastruktur, die erforderlich ist, um virtuelle Termine zur Verfügung zu stellen				Q2	2022	Durchführung eines Infrastrukturprojekts, das es zwei Personen ermöglicht, sich per Videokonferenz mit ihren Webbrowsern auszutauschen. Dies betrifft virtuelle Termine zwischen Bürgern oder Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung.
3B-6	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbaru ng	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz	Einführung der virtuellen Termine in MyGuichet.lu				Q4	2022	Verfügbarkeit der Funktion für Videokonferenztermine in MyGuichet.lu (Anpassung des Terminvergabeverfahrens, Anpassung des Bildschirms der Terminliste, Entwicklung des Warteraums, Anpassung der persönlichen Bereiche, um die Termine anzuzeigen).
3B-7	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene	Ziel	12 neue Dienste		Anzahl	0	12	Q4	2022	Umsetzung und Verfügbarkeit von 12 neuen Diensten für Bürger und Unternehmen, die über MyGuichet.lu zugänglich sind.

Laufen de Numme r	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinh eit	Ausga ngslage	Ziel	Quartal	Jahre	
	C2G- und B2G- Ansätze									
3B-8	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)	Mobile Version von MyGuichet für ein begrenzttes Publikum verfügbar				Q2	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet, die betriebsbereit und für einen begrenzten Nutzerkreis verfügbar ist.
3B-9	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit	Mobile Version von MyGuichet für die breite Öffentlichkeit				Q3	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist.
3B-10	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Erstellung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase	Annahme der ADEM-Strategie 2025				Q4	2021	Annahme der ADEM-Strategie 2025 und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms. Ziel ist es, das Personal der ADEM (Agence pour le développement de l'emploi) zu mobilisieren, um die operativen und digitalen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem „eADEM“ zu bewältigen.
3B-12	Investition 3 – „MyADEM“	Meilenstein	Digitale Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit MyADEM	Digitale Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit MyADEM				Q2	2026	Digitale Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit MyADEM sind über MyGuichet zugänglich.
3B-13	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente	Einrichtung einer nationalen Plattform				Q1	2021	Eine nationale Plattform steht allen öffentlichen Verwaltungen zur Verfügung, die öffentliche Umfragen mit den wichtigsten Funktionen organisieren, einschließlich der Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente sowie der Möglichkeit für die breite Öffentlichkeit, einen Online-Beitrag einzureichen.

H. KOMPONENTE 3C: Förderung einer transparenten und fairen Wirtschaft

Diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs enthält eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, nämlich ein Gesetz, das den Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren für Körperschaftsteuerzwecke verbietet, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten niedergelassen sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind.

Ergänzend zu dieser Maßnahme wird in der Komponente darauf hingewiesen, dass Luxemburg eine Folgenabschätzung zu dem oben genannten Gesetz durchführen wird, „um Informationen für die Beratungen über eine Ausweitung der Maßnahme auf Drittländer und -gebiete, die nicht in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, bereitzustellen“.

Die Komponente deutet ferner darauf hin, dass Luxemburg bei den laufenden und künftigen Diskussionen über die Modernisierung des EU- und des internationalen Steuersystems für Unternehmen weiterhin eine konstruktive Haltung einnehmen wird, insbesondere als Teil des inklusiven Rahmens der OECD im Zusammenhang mit den Initiativen, die in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigt wurden.

Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zur länderspezifischen Empfehlung beitragen dürften, mit der eine wirksame Beaufsichtigung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Fachkräfte, die Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen, sichergestellt werden soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Diese Reform besteht aus einer Gesetzgebungsmaßnahme, die den Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren für Körperschaftsteuerzwecke verbietet, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten niedergelassen sind, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Mit dieser Reform wird eine Vereinbarung umgesetzt, die der EU-Rat im Dezember 2019 erzielt hat.

Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ziel dieser Reform ist es, den Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, der für Fachkräfte gilt, die Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Die damit verbundenen Maßnahmen umfassen die Stärkung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Veröffentlichung von Risikobewertungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Überarbeitung des

Rechtsrahmens und der digitalen Instrumente des luxemburgischen Unternehmensregisters sowie die Stärkung des Rechtsrahmens für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufen de Numme r	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßein heit	Ausgan gslage	Ziel	Quartal	Jahre	
3C-1	Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (früher Entwurf des Gesetzes Nr. 7547), mit dem für Körperschaftsteuerzwecke die Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren eingeführt wird, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Steuergebieten gezahlt werden.
3C-2	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q1	2020	Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2020 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
3C-3	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des großherzoglichen Erlasses				Q3	2020	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses vom 14. August 2020 zur Änderung des Großherzoglichen Erlasses vom 1. Februar 2010 zur Präzisierung einiger Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
3C-4	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q2	2021	Veröffentlichung – nach Annahme der Vertikalen Risikobewertung der Terrorismusfinanzierung durch den GW/TF-Präventionsausschuss – einer Risikobewertung der Bedrohungen, denen Luxemburg ausgesetzt ist, weil es als Kanal zur Terrorismusfinanzierung dient

Laufen de Numme r	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßein heit	Ausgan gslage	Ziel	Quartal	Jahre	
3C-5	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfina nzierung	Meilenstein	Sektorspezifische Risikobewertung juristischer Personen	Veröffentliche ng der Risikobewertu ng				Q4	2021	Veröffentlichung einer sektorspezifischen Risikobewertung juristischer Personen.
3C-6	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfina nzierung	Meilenstein	Aktualisierung 2020 der nationalen Risikobewertung	Veröffentliche ng der Risikobewertu ng				Q4	2020	Veröffentlichung der aktualisierten nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2020.
3C-7	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfina nzierung	Meilenstein	Luxemburgisches Unternehmensregis ter	Inkrafttreten eines Gesetzgebungs akts				Q4	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausweitung der Sanktions-, Kontroll- und Exekutivbefugnisse des luxemburgischen Unternehmensregisters. Die aktualisierte Website des Luxemburger Unternehmensregisters ist online zugänglich.
3C-8	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfina nzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften	Fertigstellung einer Studie				Q4	2021	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften.
3C-9	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfina nzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften	Inkrafttreten eines Gesetzgebungs akts				Q3	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften.

J. ERGEBNIS 4A – REPowerEU-Kapitel

Das REPowerEU-Kapitel ist in vier Maßnahmen gegliedert und trägt zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels bei, insbesondere zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Beschleunigung des Aufbaus zusätzlicher Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen, zur Verringerung der Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen und zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit emissionsfreier Verkehrsmittel.

Die Hauptziele des REPowerEU-Kapitels bestehen darin,

- Steigerung und Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Steigerung des Einsatzes von Photovoltaik-Stromerzeugungskapazitäten;
- Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Wohnungsbau;
- Stärkung der Bereitstellung eines nachhaltigen und emissionsfreien Verkehrs durch Unterstützung der Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlung 4.1 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 4.1 im Jahr 2023) anzugehen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikanlagen und nachhaltigem Biomethan, beschleunigt wird und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Wohnungsbau umgesetzt werden (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 4.3 im Jahr 2023). Darüber hinaus trägt das Kapitel durch die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte dazu bei, die Empfehlung zur Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs (länderspezifische Empfehlung 4.6 im Jahr 2022 und Empfehlung 4.5 im Jahr 2023) umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6465 final) ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogasproduktion

Ziel dieser Reform ist es, die Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biogas zu steigern. Die Reform besteht in der Überarbeitung der bestehenden luxemburgischen Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas.

Investition 1: Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau

Ziel dieser Investition ist es, die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungssektor zu steigern. Die Maßnahme besteht in der Bewilligung von Zuschüssen für Energieprojekte.

Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität

Diese Investition zielt darauf ab, die Elektrifizierung der luxemburgischen Fahrzeugflotte und die aktive Mobilität zu fördern. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen auf Unternehmensgebäuden

Mit dieser Investition soll die Nutzung der Photovoltaik-Stromerzeugung in Luxemburg gefördert werden. Die Maßnahme besteht in der Installation von Photovoltaik-Stromerzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 30 kWp in Geschäftsräumen.

Diese Maßnahme ermöglicht die Unterstützung von Standorten, die als EHS-Anlagen registriert sind, nur dann, wenn sich die Interventionen nicht auf die CO₂-Emissionen dieser EHS-Anlagen auswirken und es sich somit um Maßnahmen handelt, die nicht innerhalb der Grenzen der EHS-Anlagen liegen.

Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-4]: Förderregelung für Ladestationen

Ziel dieser Investition ist es, die Investition [2A-4] Förderregelung für Ladepunkte im Rahmen der Komponente 2A.

Der ausgeweitete Teil dieser Maßnahme besteht aus einer Förderregelung für Ladepunkte, die unter anderem öffentliche, halbprivate oder private Ladepunkte umfassen kann.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
4A-1	Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltiges Biogas				Q4	2024	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelungen für nachhaltiges Biogas, um die Anreize für die Verwendung von Dung in einem Massenverhältnis von mindestens 90 % zu erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen zu schaffen. Mit der Großherzoglichen Verordnung wird sichergestellt, dass das betreffende Biogas die Nachhaltigkeitskriterien, die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen und die Vorschriften für Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfüllt.
4A-2	Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau				Q2	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit und der rationellen Nutzung von Energie und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau festgelegt sind.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
			Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau							
4A-3	Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau	Ziel	Anzahl der bewilligten Zuschüsse für Energieprojekte		Anzahl	0	6 290	Q3	2026	Genehmigungen für 6290 Energieprojekte zu erteilen, die unter anderem eine oder mehrere der folgenden Kategorien umfassen können: • Energieeffizienzprojekte; • Photovoltaikanlagen; • Solarthermieranlagen; • holzbefeuerte Kessel; • Wärmepumpen.
4A-4	Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge				Q3	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Straßenfahrzeuge festgelegt sind.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele / Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
4A-5	Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Ziel	Anzahl der durch Kauf, Leasing oder Miete erworbenen emissionsfreien Fahrzeuge		Anzahl	0	38 126	Q1	2025	38126 erworbene emissionsfreie Fahrzeuge.
4A-6	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen auf Unternehmensgebäuden	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen		MWp	0	25	Q4	2024	25 MWp Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen, die in Geschäftsräumen installiert sind.
4A-7	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen auf Unternehmensgebäuden	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen		MWp	25	55.1	Q3	2026	55,1 MWp Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen, die in Geschäftsräumen installiert sind.
4A-8	Investition 4: Ausgeweitete Maßnahme: Investition [2A-4]: Förderregelung	Ziel	Anzahl der installierten Ladepunkte	—	Angebotsparameter	2 986	3 200	Q2	2026	Anzahl der installierten Ladepunkte (ausgedrückt als Versorgungskennzahl). Die „Angebotskennzahl“ wird nach der im Bericht Transport & Environment (2020) „Recharge EU: wie viele Ladepunkte Europa

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele / Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
	g für Ladestationen									und seine Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren benötigen werden, wobei jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht wie für halböffentliche Ladestationen gelten sollte.

I. PRÜFUNG UND KONTROLLE

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Ein Datenspeichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer – muss vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags betriebsbereit sein. Vor dem ersten Zahlungsantrag legt Luxemburg auch einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Mindestfunktionen des Datenspeicher- und -abrufsystems bestätigt wird.

Darüber hinaus schließt Luxemburg vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags die Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU ab, wie in Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel x und Kapitel 6 (Prüfung und Kontrollen), Unterkapitel xi des Plans beschrieben. In der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen, die dem Zahlungsantrag beigelegt sind, sollte der Stand der Durchführung bestätigt und etwaige festgestellte Mängel sowie bereits ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen angegeben werden.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
BK-1	Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen.
BK-2	Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU	Durchführung der Verfahren				Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Den Abschluss der Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel x und Kapitel 6 (Audit und Kontrollen), Unterkapitel xi des Plans, der vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags durch die luxemburgischen Behörden abzuschließen ist.

Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 176 746 699 EUR veranschlagt. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 176 746 699 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
BK-1	VB: Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
3C-2	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
1A-1	1A: Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Start von „Skillsdösch“
1B-1	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdösch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdösch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.
3C-3	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
3C-6	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung 2020 der nationalen Risikobewertung
1A-3	1A: Investition 1 – Künftige Kompetenzen	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“
1B-7	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Telemedizin-Lösung für die medizinische Fernüberwachung von Patienten	Meilenstein	„Maëla“
3B-13	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Dokumente
3C-1	3C: Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)
3B-8	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)
3C-4	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung
1C-1	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnraumpakt 2.0
2A-1	2A: Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge
2B-1	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs
3A-3	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastrukturen und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium
3B-9	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
1A-4	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills, die älter als 45 Jahre sind
1A-5	1A: Investition 1 – Künftige Kompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills
1B-2	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Das Arbeitsprogramm
2B-2	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	„Naturpakt“-Gesetz
3B-1	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung.
3B-10	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Erstellung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase
3C-5	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektorspezifische Risikobewertung juristischer Personen
3C-8	3C: Reform 2 – Bekämpfung von	Meilenstein	Abschluss der Studie über die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
BK-2	VB: Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU
		Ratenzahlungsbetrag	24858611 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2A-2	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen
1A-2	1A: Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Beginn der Berufsbildungsmaßnahmen („Skillsbridges“)
3A-2	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Verteilung von Quantenschlüsseln
3B-5	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Meilenstein	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz
1B-6	1B: Investition 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Einheitliches digitales Register der Gesundheitsberufe	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers
1C-3	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnen
3B-6	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz
3B-7	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste
4A-2	4A: Reform – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau
4A-4	4A: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge
		Ratenzahlungsbetrag	59 891 672 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1B-4	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Überarbeitung der Gesundheitsberufe und Einführung neuer Maßnahmen innerhalb der Krankenhausstrukturen
1B-8	1B: Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Telemedizin-Lösung für medizinische Fernüberwachung	Meilenstein	Eine integrierte Lösung
2B-5	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Zertifizierung „Naturpakt“ von 50 Gemeinden
3A-4	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastrukturen und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Ex-post-Bericht über die Demonstration einer grenzüberschreitenden terrestrischen Quantenschlüssel-Verbindungsverbindung
3B-4	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Fünf staatliche Stellen, denen Zugang zur „Hive“-Plattform gewährt wurde
3C-9	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
4A-5	4A: Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Ziel	Anzahl der durch Kauf, Leasing oder Miete erworbenen emissionsfreien Fahrzeuge
4A-1	4A: Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas
4A-6	4A: Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen auf Unternehmensgebäuden	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenzahlungsbetrag	95560498 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2A-4	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der installierten Ladepunkte
1B-5	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Verantwortlichkeiten der Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege
3C-7	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters
4A-3	4A: Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Wohnungsbau	Ziel	Anzahl der bewilligten Zuschüsse für Energieprojekte
4A-7	4A: Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen auf Unternehmensgebäuden	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
4A-8	Investition 4: Ausgeweitete Maßnahme: Investition [2A-4]: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der installierten Ladepunkte
3B-12	3B: Investition 3 – „MyADEM“	Meilenstein	Digitale Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit MyADEM
		Ratenzahlungsbetrag	60789995 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten.

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen des Finanzministeriums trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Plans und fungiert als Verwaltungsstelle und einzige Anlaufstelle für die Kommission. Dieser Dienst ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die Durchführung des Plans. Sie erhebt auch die von den Endempfängern vorgelegten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch.

Die vertragsverwaltende Dienststelle ist für die Zusammenstellung aller Informationen zu den Indikatoren zuständig, für die sie auch eine Kohärenzprüfung und ganz allgemein eine Qualitätskontrolle durchführt. Die vertragsverwaltende Dienststelle ist auch für die Übermittlung und Nutzung dieser Überwachungsdaten sowohl in den Koordinierungsausschüssen als auch im jährlichen Durchführungsbericht zuständig.

Die Verwaltungsabteilung führt in allen Phasen der Verwaltung einer im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahme Kontrollen (auch vor Ort) der administrativen, finanziellen, technischen und materiellen Aspekte der Vorhaben durch. Solche Kontrollen werden bei der Prüfung von Finanzierungsbögen, während der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, bei der Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Finanzhilfen an Endempfänger und bei Zahlungen an Endempfänger durchgeführt.

Darüber hinaus werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Die Generalinspektion der Finanzen (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Die Prüfbehörde verfolgt einen Prüfungsansatz, der auf folgenden Grundsätzen beruht: jährliche Systemprüfung (umfasst das bestehende System für die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte und umfasst auch das interne Kontrollsystem zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung) und jährliche Prüfungen von Vorhaben (auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe).

Die Daten zu den Endempfängern werden erhoben, sobald sie in das Vorhaben eingegeben werden, was entweder durch die direkte Eingabe der Daten durch die verwaltende Dienststelle oder durch den Import von Daten über eine Import-Excel-Datei erfolgt. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden dann entweder direkt in das Informationssystem eingegeben oder über Dateien importiert.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen im Finanzministerium ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs und seine Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchführung von Kontrolltätigkeiten sowie als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, wie die von den Endempfängern über ein spezielles IT-System übermittelten Daten zu den Indikatoren, und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch. Die Generalinspektion der Finanzen (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Luxemburg der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des finanziellen Beitrags. Luxemburg stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.